

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 22/1 (1995)

DOI: 10.11588/fr.1995.1.59277

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.



Beitrag behandelt Jean RICHARD die Geschichte der Zisterzienser auf Zypern: *The Cistercians in Cyprus* (S. 199–209). Diese Geschichte beginnt mit dem Erwerb eines Hauses in Nikosia durch die Abtei St. Maria Magdalena in Akkon, wo 1229 ein Kloster für Zisterzienserinnen eingerichtet und 1239 Cîteaux direkt unterstellt wurde. Ein Männerkloster (Beaulieu) existierte ebenfalls seit den 1230er Jahren in Pyrgos. Richard schreibt die Entstehung dieser beiden Konvente den Bedürfnissen einer der westlichen Kirche zuneigenden Bevölkerungsgruppe zu; die Einrichtung eines dritten Zisterzienserklosters ging auf die Initiative Papst Gregors IX. zurück, der das Generalkapitel bat, das von der Herrscherwitwe Alix von Montbéliard gegründete Kloster in den Orden aufzunehmen. Hier ist das griechische Patrozinium St. Theodor bemerkenswert. Richard verfolgt die Geschichte der Zisterzienser weiter bis ins Jahr 1567, als die Venezianer Nikosia zerstörten, und geht vor allem auf die archäologischen Befunde ein.

Das Spektrum der Aufsätze zeigt schon, welche Fülle an Informationen und Einzelheiten der Band insgesamt bietet. Viele Beiträge leiden allerdings unter der konsequent reglementierten Seitenzahl; zu häufig findet sich der – hier notwendige – Verweis auf vorausgegangene oder folgende Forschungen. Gerade unter diesem Aspekt wären die drei Karten über West- und Zentraleuropa sowie den nordöstlichen Mittelmeerraum zur Zeit des zweiten Kreuzzugs sicher entbehrlich, während die Karte des östlichen Mittelmeerraums gute Dienste leistet. Die kunsthistorischen bzw. archäologischen Beiträge sind erfreulicherweise dennoch mit zahlreichen instruktiven Abbildungen ausgestattet. Eine bemerkenswerte Bibliographie, die sämtliche in den Anmerkungen aller Aufsätze zitierte Literatur enthält, und ein Register der Orts- und Personennamen sowie einzelner Stichworte schließen den Band ab.

Sabine TEUBNER-SCHOEBEL, Greifswald

Elizabeth A. R. BROWN, »Franks, Burgundians, and Aquitanians« and the Royal Coronation Ceremony in France, Philadelphia (The American Philosophical Society) 1992, XI–189 S. (Transactions of the American Philosophical Society, 82–7).

In dieser kleinen Schrift legt Elizabeth Brown, eine der besten amerikanischen Kennerinnen der hoch- und spätmittelalterlichen französischen Quellen, die Früchte langwieriger Sucharbeit und mutiger Hypothesenbildung vor, ein Zwischenschritt im Gefüge der älteren Arbeiten zu den französischen Krönungsordines und der zu erwartenden Neuedition der Ordines durch Richard A. Jackson. Die ungewöhnliche Nennung von *francorum burgundiorum aquitanorum scepra* in der der älteren Forschung durchaus bekannten, wenn auch noch nicht systematisch analysierten Handschrift Paris, BN lat. 14192, und in frühneuzeitlichen Drucken wurde zum Anlaß für ausgedehnte Studien über Datierungen, Abhängigkeitsverhältnisse und Interpretationen.

Vfn. verfolgt die Spuren des Krönungsordo, der im Spätmittelalter in Beauvais besondere Wertschätzung erfuhr und auf verschlungenen Wegen in die Pariser Nationalbibliothek gelangte, in die Entstehungszeit zurück und weist ihn der engeren Umgebung der kapetingischen Könige, vielleicht dem Kloster Saint-Denis unter Abt Suger, zu. Angesichts der schwierigen, von D. Nebbiai-dalla Guarda (vgl. *Francia* 15, 1987, S. 902–904) analysierten Handschriftenüberlieferung aus Saint-Denis kann eine sichere Zuweisung kaum gelingen, und auch die paläographische Fixierung auf die 1130er Jahre muß angesichts des spärlichen Vergleichsmaterials hypothetisch bleiben (S. 19). Die Datierung und Deutung der Handschrift in die ersten Wochen des Juni 1137 (S. 37) zur Vorbereitung für die aquitanische Eheschließung des Thronfolgers Ludwig (VII.) besitzt durchaus Wahrscheinlichkeit, doch muß bekanntlich jede fixe Zuordnung von überlieferten Ordines zu konkreten Krönungen mit Unsicherheitsfaktoren arbeiten. Die im 12. Jh. fast antiquierte Nennung dreier Völker, über die der Coronandus herrscht, könnte freilich durch die besonderen Umstände des monarchi-



schen Ausgriffs in den Süden durchaus erklärt werden, will man nicht mit einer Abschrift einer älteren Vorlage rechnen, die Vfn. freilich nicht in Betracht zieht. Vorbilder sind die häufigen Nennungen von Franken, Burgundern und Aquitanern als den an der Königswahl beteiligten Völkern aus dem späten 9. und dem 10. Jh., denen Walther Kienast ausführlichere Studien gewidmet hat (Hist. Zs. 206, 1968, S. 1–21). Die drei wurden sogar in der Intitulatio einer Urkunde König Rudolfs von 933 Sept. 13 (D Rud. 11: nicht von 983, wie S. 32 behauptet) genannt, doch konnte das Diplom vom Herausgeber Dufour nur auf Grund von Abschriften und Drucken des 17. Jhs. ediert werden und verdient darum besondere Vorsicht. Ob die Verbindung der drei herrschaftsbegründenden Völker also tatsächlich (wie von Vfn. vermutet) über die Historiographie aus Fleury an einen Ordo-Redaktor in Saint-Denis gelangte, kann zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bewiesen werden.

Der Vfn. gebührt das Verdienst, die entsprechenden Nennungen aus frühneuzeitlichen Drucken und deren mittelalterlichen Vorlagen luzide zusammengestellt und analysiert sowie auf die mittelalterliche Handschrift zurückgeführt zu haben, wobei ihr neben vielen wichtigen Einzelbeobachtungen auch eine sichere Datierung des *Ordo Maior* von Croix in die Jahre zwischen 1326 und 1364/65 gelingt (unsicher wiederum ihre Zuweisung zur Krönung Philipps VI. 1328).

Besonders erfreulich ist für den Leser, daß ihm die Texte, insbesondere der Ordo mit Weihe von König und Königin sowie der Fahnenweihe aus Paris, BN lat. 14192, im Anhang mitgeteilt werden, auch wenn die Entscheidung der Herausgeberin zur Beibehaltung von Interpunktion und Worttrennung der Handschrift (z. B. *Pro mitto*, S. 89; *abhostium*, S. 90; *multiplici honoris benedictione con decora*, S. 91; *incelesti regno*, S. 92 usw.) das Verständnis nicht immer erleichtert.

Das Buch hat die neuerdings gerne mit weitausholenden Betrachtungen betriebene Ordinesforschung wieder auf die noch keineswegs gesicherten Quellengrundlagen zurückgeführt und bleibt selbst in seinen hypothetischen Partien durch konsequente Einbeziehung der Handschriften und der vielfältigen gedruckten Überlieferung in besonderer Weise der Forderung nach Überprüfbarkeit verpflichtet.

Bernd SCHNEIDMÜLLER, Bamberg

Summa »Elegantius in jure divino« seu Coloniensis, edidit Gerardus FRANSEN adlaborante Stephano KUTTNER, t. IV, Cité du Vatican (Biblioteca Apostolica Vaticana) 1990, XVIII–190 p. (Monumenta juris canonici. Series A Corpus Glossatorum, vol. 1, t. III).

L'importance de la *Summa Coloniensis* est bien connue. Elle est le produit de l'école des canonistes français dont l'originalité, décelée dès 1938 par St. Kuttner, a été remarquablement étudiée par André Gouron. L'école atteint son plein essor dans les trente dernières années du XII<sup>e</sup> siècle; elle connaît presque au jour le jour les sommes méridionales sur le Code (Rogerius, Placentin) et son influence s'étend à Reims et aux pays rhénans. La date de la *Coloniensis* peut être fixée à une année près; elle utilise longuement les sommes de Rufin et d'Etienne de Tournai que A. Gouron date, la première après la mort de Rogerius, en 1164, la seconde de 1165. Quant à son auteur, on a proposé, dans la dépendance de Gérard Pucelle, qui enseigne à Cologne entre 1166 et 1168, un certain Bertrand de Metz (cf. P. Gerbenson, Bertram of Metz, the autor of »Elegantius in jure divino, dans: Traditio 1965, p. 510; S. Kuttner, Bertram of Metz, ibid. 1957, p. 501).

Le tome IV est entièrement consacré au mariage dont Gratien traite aux causes 27 à 36. La *Coloniensis* suit l'ordre du *Décret* et de la somme de Rufin; comme celle-ci, elle donne beaucoup d'importance aux empêchements de mariage fondés sur la parenté, l'alliance ou la parenté spirituelle et emprunte au droit romain la théorie des empêchements fondés sur l'adoption. On peut noter la place faite aux dispenses pontificales (XV. 79), au calcul de la